



Keuchhusten (Pertussis)

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

- Was ist Keuchhusten:** Keuchhusten (Pertussis) wird durch Bakterien ausgelöst und ist hoch ansteckend. Der Keuchhusten-Erreger bildet Giftstoffe, welche die Schleimhäute der Luftwege schädigen.
- Übertragungswege:** Keuchhusten-Erreger werden von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion übertragen werden.
- Inkubationszeit:** Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung beträgt meist 9-10 Tage (Zeitspanne von 6-20 Tagen).
- Krankheitsverlauf:** Nach 1-2 Wochen mit unspezifischen Erkältungszeichen folgt eine 4 bis 6 Wochen andauernde Erkrankungsphase mit oft heftigen, krampfartigen Hustenattacken, teilweise keuchendem Lufteinziehen und Erbrechen, selten Fieber. In den folgenden 6-10 Wochen lassen die Hustenattacken allmählich nach. Bei Neugeborenen und Säuglingen kann es zu lebensgefährlichen Atemstillständen kommen.
- Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:** Eine Schutzimpfung mit 4 Teilimpfungen wird im Säuglingsalter empfohlen, Auffrischimpfungen mit 5-6 Jahren sowie im Jugendalter. Für Schwangere wird eine Impfung am Anfang des letzten Schwangerschaftsdrittels ab der 28. Woche empfohlen. Besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Frühgeburt, sollte die Impfung ins zweite Schwangerschaftsdrittels vorgezogen werden.
- Maßnahmen für Kontaktpersonen:** Wer nicht geimpft ist, sollte nach dem Kontakt mit Erkrankten vorsorglich mit einem Antibiotikum behandelt werden, damit die Krankheit nicht ausbricht. Wer geimpft ist, kann dennoch andere anstecken. Bei engem Kontakt zu gefährdeten Personen wie Säuglingen und ungeimpften Kleinkindern sollten deshalb Geimpfte nach Kontakt mit Erkrankten auch antibiotisch behandelt werden.
- Gesetzliche Bestimmungen:** Laut §6 und §7 IfSG besteht eine Meldepflicht. Leiter*innen von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß §34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen. Personen, die an Keuchhusten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nach §34 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Entsprechend dürfen auch die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit Keuchhusten oder Verdacht auf Keuchhusten die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten. Eine Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann für Erkrankte in der Regel fünf Tage nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie erfolgen bzw. wenn keine antibiotische Behandlung durchgeführt wurde, 21 Tage nach Beginn des Hustens.